

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER SCHWIHAG-GRUPPE

## § 1 Allgemeines

### a) Geltung

(1) Alle Ausschreibungen, Anfragen, Bestellungen und Verträge zum Zwecke der Beschaffung von Waren oder Diensten, insbesondere Kaufverträge, Transport-, Speditions- und Logistikverträge, Dienst- oder Werkverträge und alle mit diesen Verträgen und Erklärungen in Verbindung stehenden Handlungen von Unternehmen der SCHWIHAG-GRUPPE (SCHWIHAG) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nach ihrer erstmaligen Einbeziehung auch für alle zukünftigen Erklärungen und Verträge i.S.d. Satzes 1, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

(3) Bezugnahmen des Vertragspartners auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Gegenangeboten oder in sonstiger Weise widerspricht die SCHWIHAG hiermit. Sie finden keine Anwendung, auch wenn die SCHWIHAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn ihre Einbeziehung von der SCHWIHAG schriftlich bestätigt worden ist.

### b) Vertragsabschluss

(1) Alle Vertragsangebote der SCHWIHAG sind freibleibend und unverbindlich, wenn sich aus ihnen nicht ausdrücklich und explizit ihre Verbindlichkeit ergibt und sie mit einer Annahmefrist versehen sind.

(2) Vertragsangebote des Vertragspartners gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich oder in Textform von der SCHWIHAG bestätigt worden sind.

### c) Integritätsklausel

(1) Die SCHWIHAG und ihr Vertragspartner verpflichten sich hiermit, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den „CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER DER SCHWIHAG – GRUPPE“ einzuhalten und entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die seine Beachtung im Unternehmen des Vertragspartners gewährleistet.

(3) Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Vertragserzeugnisse während der gesamten Produktlebensdauer keinerlei gefährliche Strahlen, Gase oder anderen Substanzen emittieren oder in anderer Weise für Anwender und Umwelt eine Gefahrenquelle darstellen. Ebenso ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Produktionsprozesse so zu gestalten, dass die Belastung für Mensch und Umwelt auf das kleinstmögliche Minimum reduziert wird.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

## d) Unterlagen-Aufbewahrung, Einsichtnahme

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Unterlagen über den Auftrag, insbesondere die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte sowie Spezifikationen, Zeichnungen, Prüfplan, Ergebnisdokumente, EMPBs etc. für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und der SCHWIHAG diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## § 2 Spezifikationen, Mengen, Gewichte und Beschaffenheit

(1) Angaben der SCHWIHAG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung in Bestellungen oder Spezifikationen (insbesondere Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (insbesondere in Zeichnungen) beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstandes, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Sie sind garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

(2) Die Lieferung eines anderen Gegenstandes als des von der SCHWIHAG bemusterten und freigegebenen Artikels stellt keine Vertragserfüllung dar. Ein Lieferantenwechsel ist auch bei Lieferung eines in jeder Hinsicht identischen Artikels vor Lieferung anzuzeigen. In diesen Fällen hat der Lieferant den neuen Artikel auf seine Kosten erneut von der SCHWIHAG bemustern zu lassen.

(3) Die SCHWIHAG hat jederzeit das Recht zur Änderung von Spezifikationen, wenn dies, beispielsweise bei Änderungen der Spezifikationen des Endproduktes durch Kunden oder zur Verbesserung von Produkten, erforderlich werden sollte.

(4) Die SCHWIHAG hat das Recht, Spezifikationen für Lager- und Transportanforderungen oder KPI vorzugeben.

(5) Eine Unterrichtung des Vertragspartners über Änderungen von Spezifikationen erfolgt jeweils unverzüglich.

## § 3 Qualitätssicherung

### a) Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sofern noch nicht vorhanden, innerhalb von 3 Monaten nach Vereinbarung dieser Einkaufsbedingungen damit zu beginnen, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und umzusetzen, dass die Forderungen der DIN EN ISO 9000 ff erfüllt. Das System ist durch eine akkreditierte Stelle zu zertifizieren. Bei Erhalt des Zertifikats ist die SCHWIHAG hiervon durch Übersendung einer Kopie des Zertifikates zu unterrichten.

### b) Qualitätsziel und Qualitätsverbesserung

Die SCHWIHAG und der Vertragspartner verfolgen gemeinsam eine Null – Fehler – Strategie. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Hinblick darauf, seine Abläufe und Leistungen kontinuierlich zu optimieren und der SCHWIHAG von Maßnahmen der Optimierung und ihren Effekten regelmäßig zu berichten.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

c) Qualitäts-Audits

(1) Zur Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der Überprüfung der Produktions- und Produktqualität des Vertragspartners ist die SCHWIHAG jederzeit berechtigt, beim Vertragspartner Audits durchzuführen.

(2) Zum Zwecke der Durchführung des Audits hat die SCHWIHAG das Recht zur Besichtigung

- a) aller Betriebsstätten des Vertragspartners, in denen Vertragsprodukte hergestellt werden,
- b) aller Gerätschaften zur Herstellung des Vertragsproduktes und zur Einsichtnahme in die Herstellung, Lagerung und den Transport der Produkte betreffenden Unterlagen und
- c) der Produkte vor der Lieferung.

(3) Die SCHWIHAG ist berechtigt, diese Tätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das sie zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen kann.

(4) Treten Qualitätsprobleme auf, die ihre Ursache in den Leistungen von Unterlieferanten haben, so hat der Vertragspartner auf Verlangen der SCHWIHAG ein gemeinsames Audit beim Unterlieferanten zu ermöglichen.

(5) Den Beauftragten der Qualitätssicherung der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen stehen die gleichen Auditierungsrechte zu wie der SCHWIHAG.

d) Qualitätsprobleme oder -änderungen

(1) Wird erkennbar, dass Qualitätsmerkmale, insbesondere durch Abweichungen von den Vorgaben der SCHWIHAG im Sinne des § 2 dieser Bedingungen, nicht eingehalten werden können, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die SCHWIHAG hierüber, über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung aller Qualitätsvorgaben sowie über die näheren Umstände der Abweichungen von den Vorgaben unverzüglich zu informieren.

(2) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten und Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung von Produkten wird der Vertragspartner die SCHWIHAG unverzüglich und so rechtzeitig informieren, dass die SCHWIHAG prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

(3) Die SCHWIHAG ist und bleibt Eigentümerin aller dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderer Unterlagen und Hilfsmittel. Bezüglich der Urheberrechte gewährt die SCHWIHAG nur insoweit ein Nutzungsrecht, als dies zur Produktion der zu liefernden Produkte erforderlich ist. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SCHWIHAG weder gegenständlich noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Gegenstände auf Verlangen der SCHWIHAG vollständig, samt eventuell gefertigten Kopien, zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

e) Produktionsmonitoring

(1) Erstbemusterung

Vor der Serienlieferung hat der Vertragspartner der SCHWIHAG zur Gegenprüfung einen vollständig ausgefüllten Erstmusterprüfbericht (EMPB) und ein zugehöriges Erstmuster zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind der SCHWIHAG Werkszeugnisse und Abnahmeprüfberichte zuzusenden. Die Freigabe des Erstmusterprüfberichts und des Musters durch die SCHWIHAG ist die Freigabe zur Serienfertigung. Eine erneute Erstbemusterung ist durchzuführen bei:

- Produktänderungen/-anpassung
- Modelländerung
- neuem Werkzeug
- Änderung von Produktionsverfahren
- längerer Aussetzung der Fertigung (min. 1 Jahr)
- bei Wechsel des Unterlieferanten

(2) Erstellung Erstmusterprüfbericht

Zur Erstellung des Erstmusterprüfberichts ist der VDA – Erstmusterprüfbericht in elektronischer Form mit folgenden Bestandteilen zu verwenden:

- Deckblatt
- Prüfergebnisse
- SCHWIHAG – Artikelzeichnung
- Artikelnummer

Erstmusterprüfberichte, Werkszeugnisse und Abnahmeprüfberichte sind an die E-Mail-Adresse [erstmusterpruefberichte@schwihag.com](mailto:erstmusterpruefberichte@schwihag.com)

zu senden. Im Falle der Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen soll entsprechend verfahren werden.

(3) Abweichungen bei der Erstbemusterung

Werden bei der Erstmusterprüfung des Vertragspartners Abweichungen von den Angaben i.S.d. § 2 festgestellt, die sich durch eine Korrektur nicht beheben lassen und ist dadurch der Liefertermin gefährdet, so ist der Vertragspartner verpflichtet, der SCHWIHAG Muster auf dem schnellstmöglichen Wege zur Entscheidung zuzustellen, um eine Sonderfreigabe der SCHWIHAG zu ermöglichen. Die SCHWIHAG wird dann innerhalb unverzüglich eine Entscheidung treffen und diese dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilen, sofern die Entscheidung nicht erst durch eine Musterfertigung bei der SCHWIHAG getroffen werden kann.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

#### (4) Prüfungen während der Produktion

Der Vertragspartner legt bei Auftragsannahme eigenverantwortlich ein Prüfkonzept fest, dass die Erfüllung der Beschaffenheitsvorgaben der SCHWIHAG sicherstellt. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der SCHWIHAG sein Prüfkonzept vorzulegen.

#### (5) Identifikation / Rückverfolgbarkeit

Der Vertragspartner stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Erzeugnisse sicher, so dass die Eingrenzung schadhafter Mengen im Falle der Feststellung eines Fehlers möglich ist. Die Erzeugnisse sind dahingehend zu kennzeichnen, dass im Falle eines Mangels eine Identifizierung und anschließende Mitteilung der relevanten Daten für die SCHWIHAG problemlos möglich ist.

#### (6) Ursachenermittlung und Korrekturmaßnahmenplan

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHWIHAG eine schriftliche Stellungnahme bzgl. jeden Mangels, dessen Ursachen und den erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung des Fehlers abzugeben. Die Stellungnahme hat die Art, Umsetzung und Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen in einem 8 D-Report entsprechend darzustellen.

#### (7) Ansprechpartner

Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, der für das Qualitätsmanagement verantwortlich ist und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen und herbeizuführen hat. Die Parteien haben Vertretungsregelungen für den Ansprechpartner zu treffen und einen Wechsel des Ansprechpartners der anderen Seite unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Mängelhaftung

(1) Der Vertragspartner haftet im Falle einer Abweichung seiner Leistung von den Vorgaben der SCHWIHAG im Sinne des § 2 dieser Bedingungen nach den Regelungen in diesen Bedingungen und soweit diese keine Regelung treffen, nach den auf den Kaufvertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die SCHWIHAG kann nach ihrer Wahl Nachlieferung auch bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen verlangen.

(3) Der Vertragspartner haftet für alle Folgen jeder Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Beschaffenheit, auch wenn die Ursache der Abweichung außerhalb seines Einflussbereichs lag. Der Vertragspartner haftet für seine Subunternehmer oder Lieferanten.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

(4) Die SCHWIHAG kann, wenn ihr die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, insbesondere wenn sie ihrem Kunden gegenüber zur sofortigen Mängelbeseitigung verpflichtet ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Sie wird dem Vertragspartner von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Leistungen in dem Land, in dem die Leistung genutzt werden soll, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, soweit ihm das Land bekannt gegeben wurde, aus den Umständen bekannt gewesen sein muss oder bekannt war. Verletzt die Leistung des Vertragspartners solche Vorgaben, insbesondere geistige Schutzrechte, haftet er für den aus dem Mangel entstehenden Schaden.

### § 5 Bedenken- und Behinderungsanzeige

(1) Ist die Ausführung des Auftrages so, wie er von der SCHWIHAG erteilt wird, nach Auffassung des Vertragspartners aus technischen oder sonstigen Gründen nicht erfüllbar oder nicht geeignet, das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erzielen, so hat der Vertragspartner der SCHWIHAG dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Vertragspartner nicht in der Lage, den Auftrag der SCHWIHAG so, wie er erteilt wird, auszuführen, insbesondere weil er nicht über ausreichende freie Kapazitäten verfügt, so hat er dies der SCHWIHAG binnen 24 Stunden nach Eingang der Bestellung mitzuteilen.

### § 6 Lieferung; Gefahrübergang

(1) Lieferungen an die SCHWIHAG erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bei Lieferungen in die Schweiz DDP Tägerwil/Lager Zecchinell (Incoterms 2020), nach Deutschland DDP Schkeuditz (Incoterms 2020) und nach Großbritannien DDP Doncaster. Die Gefahr geht dabei jeweils mit Lieferung über.

(2) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets verbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sofern eine Abholung durch die SCHWIHAG vereinbart wird, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Sendung durch den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten an die SCHWIHAG am Bestimmungsort der Sendung. Sollte die SCHWIHAG einer vorzeitigen Lieferung zustimmen, so ändert dies nichts an den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen.

(3) Lieferhemmnisse entbinden den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Der Vertragspartner hat Hemmnisse, die eine Ablieferung verzögern könnten, der SCHWIHAG sofort mitzuteilen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

## § 7 Verpackung, Kennzeichnung, Versanddokumente

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unabhängig davon, wer für den Transport verantwortlich ist, so zu verpacken, dass sie durch die zu erwartenden Transporteinflüsse nicht beschädigt wird und dabei die von SCHWIHAG oder durch anwendbare Vorschriften vorgegebene Verpackungsvorschriften einzuhalten. Ist der Vertragspartner zur Verladung verpflichtet, hat er die Sendung beförderungssicher auf dem Transportmittel zu stauen und zu sichern.

(2) Der Vertragspartner hat auf seine Kosten der Sendung, soweit die Erstellung zur Lieferung und Ausfuhr gesetzlich notwendig ist, zumindest die nachfolgend aufgelisteten Exportdokumente bzw. Lieferpapiere beizufügen, soweit in der Bestellung keine weiteren Dokumente angefordert werden:

- Handelsrechnung
- Lieferschein
- Präferenzieller Ursprungsnachweis
- ABD-Ausfuhrbegleitdokument

wobei diese Dokumente mindestens einen Tag vorab als PDF an die SCHWIHAG zu senden sind. Diese Papiere sind Teil der Kaufsache. Eine Erfüllungswirkung und Fälligkeit des Kaufpreises treten frühestens mit Lieferung der Ware und der Dokumente ein.

(3) Der Vertragspartner hat jeder Lieferung Lieferscheine beizufügen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Lieferscheinnummer
- SCHWIHAG-Bestellnummer
- Chargen-Nr. des Fertigteils, der Formmasse und des Werkstoffs
- Produktbezeichnung mit SCHWIHAG-Artikelnummer und Stückzahl
- Zeichnungsnummer
- Liefermenge
- Liefergewicht netto (in kg)
- Liefergewicht brutto (in kg)
- Abmessungen und Gewicht (brutto) pro Packstück; stapelbar, nicht stapelbar

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Packeinheit gut sichtbar, wasserfest und so an der Außenwand zu kennzeichnen, dass diese Informationen sich nicht vom Packstück lösen können. Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller/Lieferant
- Abgangsort und Länderkennzeichen
- SCHWIHAG-Bestellnummer
- Chargen-Nr. des Fertigteils, der Formmasse und des Werkstoffs
- Produktbezeichnung mit SCHWIHAG-Artikelnummer und Stückzahl (Packliste)
- Lieferscheinnummer
- Gewicht brutto (in kg)
- Gewicht netto (in kg)

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrücke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

- Nummer des Packstücks
- Gesamte Anzahl der Packstücke
- Empfangsadresse

## § 8 Präferenznachweise

(1) Der Vertragspartner hat für alle Artikel zollrechtlich gültige Präferenznachweise vorzulegen.

(2) Für Lieferungen innerhalb der EU bzw. innerhalb der Schweiz hat der Vertragspartner auf Anforderung innerhalb von einer Woche eine Lieferantenerklärung auszustellen.

(3) Bei Lieferungen, die eine Zollgrenze überschreiten, ist generell ein präferenzzieller Ursprungsnachweis vorzulegen. Der präferenzzielle Ursprung jedes Artikels ist entsprechend den zollrechtlichen Bestimmungen und unter Angabe der jeweiligen Zolltarifnummer zu bestätigen. Dies erfolgt – je nach Sachlage – entweder auf der datierten und unterschriebenen Rechnung oder durch eine vom Zoll gestempelte Warenverkehrsbescheinigung, insbesondere UR1/EUR-MED oder A.TR. In beiden Fällen ist auf allen Dokumenten unsere Bestell-Nr. und ggf. die Nummer der betreffenden Bestellposition als Referenz anzugeben.

## § 9 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unmittelbar vor Übergabe der Lieferung an den Frachtführer nach Qualität, Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen. Er garantiert und dokumentiert, dass die Ware zu diesem Zeitpunkt allen vertraglichen Anforderungen entspricht.

(2) Die SCHWIHAG ist lediglich verpflichtet, das Gut bei Anlieferung bei der Endempfängerin des Liefertransportes auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu untersuchen. Im Falle einer vertragswidrigen Lieferung besteht weder eine Untersuchungsobliegenheit der SCHWIHAG noch hat die SCHWIHAG der Vertragspartnerin zur Wahrung ihrer Rechte die Vertragswidrigkeit anzuzeigen.

(3) Die SCHWIHAG und der Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass es zu einer Kündigung des Vertrages durch die SCHWIHAG keiner Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf.

## § 10 Schadensersatz

(1) Die Haftung der SCHWIHAG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

(2) Die SCHWIHAG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

(3) Soweit die SCHWIHAG dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die SCHWIHAG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die

sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäss § 10 (2) ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von CHF 20 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der SCHWIHAG) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SCHWIHAG.

(6) Soweit die SCHWIHAG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang (Zeichnungen, Material, Geld) gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung der SCHWIHAG wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 11 Zahlung

(1) Zahlungen der SCHWIHAG werden ausschließlich per Überweisung geleistet.

(2) Zwischen den Parteien ist ein Zahlungsziel von 60 Tagen nach Rechnungserhalt vereinbart.

(3) Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt kann die SCHWIHAG ein Skonto von 3 % vom Rechnungsbetrag abziehen, soweit nicht eine andere Zahlungsvereinbarung schriftlich getroffen wird.

## § 12 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

(1) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, insbesondere von noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der SCHWIHAG ausdrücklich anerkannt worden sind.

(2) Dem Vertragspartner ist es verboten, Ansprüche gegen die SCHWIHAG abzutreten.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

### § 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Eigentumsvorbehalte Dritter an der vom Vertragspartner gelieferten Ware sind der SCHWIHAG offenzulegen. Ansonsten geht die SCHWIHAG davon aus, dass die gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf die SCHWIHAG im Eigentum des Vertragspartners stehen.
- (2) Die SCHWIHAG ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dazu berechtigt, gelieferte Ware unbeschränkt zu verarbeiten mit der Folge eines Eigentumsübergangs auf sie und sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern.

### § 14 Schutzrechte und Produkthaftung

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die SCHWIHAG von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen. Er ist verpflichtet, der SCHWIHAG zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten.
- (2) Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten der SCHWIHAG oder eines ihrer Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder eines mit ihr in sonstiger Weise verbundenen Unternehmen zurückzuführen ist.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die SCHWIHAG unverzüglich von gegen ihn erhobene Klagen oder die Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf Liefergegenstände in Kenntnis zu setzen und der SCHWIHAG auf Verlangen hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten oder Produkthaftungsansprüche geltend gemacht werden.

### § 15 Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung durch die SCHWIHAG zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente einschließlich der Tatsache der Zusammenarbeit mit der SCHWIHAG als vertrauliche Informationen geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte zu offenbaren, es sei denn, es handelt sich um autorisierte Empfänger, die im gleichen Umfang und Maße an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden sind, wie die Vertragsparteien selbst, die vertraulichen Informationen ausschließlich für den Vertragszweck zu nutzen und die vertraulichen Informationen mit dem gleichen Maß an Sorgfalt vertraulich zu behandeln, den sie zur Geheimhaltung ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, jedoch zumindest mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über das Ende der Zusammenarbeit der Parteien hinaus unbegrenzt weiter.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung

## § 16 Versicherung

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht und im Falle seiner Gefahrtragung für den Transport einer Transportversicherung bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von CHF 20 Mio. (Haftpflicht) pro Schadens-/Sachschadensfall. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Vertragspartners zu erstrecken, soweit diese mit einer Dienstleistung oder Warenlieferung befasst sind, die unter diese allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, der SCHWIHAG jährlich zum Nachweis der Deckung jeweils eine verbindliche Bestätigung des Versicherers zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang und alle Ausschlüsse anzugeben.

## § 17 Schiedsvereinbarung und Rechtswahl

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder über seine/ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch, das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 18 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der SCHWIHAG und dem Vertragspartner maßgeblich ist ausschließlich der schriftlich oder durch Angebote, Bestellung und Auftragsbestätigung geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform in diesem Sinne wird auch durch mittels Telefax oder per E-Mail übermittelte Erklärungen gewahrt.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich zu verwirklichen.

Ersteller gez.: R. Kuss	Prüfer gez.: H. Vesterling	Freigeber gez.: E. Danneberg	Ablage: BABTEC	SH-GF-DO-1050
18.09.2023	19.09.2023	01.12.2023	Revision: 01	Ausdrucke unterliegen nicht der Dokumentenprüfung